

ZBB 2005, 206

VerbrKrG § 6 a. F.; PAngV § 4

Einbeziehung von Ansparleistungen auf eine Kapitallebensversicherung in die Berechnung des Effektivzinssatzes bei endfälligen Darlehen

LG Stuttgart, Urt. v. 08.06.2004 – 12 O 61/04, BKR 2005, 159 (LS)

Leitsatz:

Der Kapitalbildungsanteil der Lebensversicherung ist bei einem endfälligen Darlehen nicht in die Effektivzinsberechnung einzubeziehen, weil es sich um eine steuerlich motivierte Finanzierungsart handelt, deren effektive Belastung unter Berücksichtigung der Steuervorteile nicht von der Bank, sondern nur durch einen steuerlichen Berater festgestellt werden kann.